

RS Vfgh 2019/10/1 E1643/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2019

Index

83/01 Natur- und Umweltschutz

Norm

B-VG Art144 Abs2

UVP-G 2000 §3

Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl 60/1993

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde betreffend ein Bauprojekt am Wiener Heumarkt

Rechtssatz

Keine Willkür aufgrund der ausführlichen, zumindest vertretbaren Begründung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG):

Das Gericht stützt sich vor allem auf die Judikatur des EuGH, insbesondere auf das Urteil vom 21.03.2013, RsC-244/12, Salzburger Flughafen. Aus dieser Entscheidung und der dazu ergangenen Vorjudikatur ergibt sich auf das Wesentliche zusammengefasst, dass den nationalen Gesetzgebern bei der Festlegung jener Projekte, die in Anhang II der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie) aufgeführt sind - dazu gehören auch "Städtebauprojekte" - ein Ermessensspielraum zusteht, der aber durch Art2 der Richtlinie begrenzt wird, der bei Vorliegen näher qualifizierter Umweltauswirkungen die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Sofern ein Mitgliedsstaat die Umschreibung derartiger Projekte gemäß Art4 Abs2 litb der Richtlinie durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw Kriterien von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausnehme, dürfe dies nicht zur Folge haben, dass ganze Klassen von Projekten, die Auswirkungen auf die Umwelt iSd Art2 der Richtlinie haben, ausgenommen werden, es sei denn, es könne auf Grund der Schwellenwerte bzw Kriterien pauschal ausgeschlossen werden, dass solche negativen Auswirkungen auf die Umwelt erfolgten. Ein verbotener Ausschluss einer ganzen Klasse von umweltgefährdenden Projekten erfolge nach dem genannten Urteil des EuGH insbesondere dann, wenn ausschließlich quantitative Schwellenwerte bzw Kriterien für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt werden, ohne die übrigen (qualitativen) Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie zu berücksichtigen. Der VwGH hat sich dieser Rechtsansicht in seinem Erkenntnis vom 09.10.2014, 2013/05/0078, inhaltlich angeschlossen (auch wenn er im Ergebnis im konkreten Fall die österreichische Rechtslage für mit dem Unionsrecht vereinbar befand). Das Gericht stützt sich vor allem auf die Judikatur des EuGH, insbesondere auf das Urteil vom 21.03.2013, Rs C-244/12, Salzburger Flughafen. Aus dieser Entscheidung und der dazu ergangenen Vorjudikatur ergibt sich auf das Wesentliche zusammengefasst, dass den nationalen Gesetzgebern bei der Festlegung jener Projekte, die in Anhang römisch zwei der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie) aufgeführt sind - dazu gehören auch "Städtebauprojekte" - ein Ermessensspielraum zusteht, der aber durch Art2 der Richtlinie begrenzt wird, der bei Vorliegen näher qualifizierter Umweltauswirkungen die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Sofern ein Mitgliedsstaat die Umschreibung derartiger Projekte gemäß Art4 Abs2 litb der Richtlinie durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw Kriterien von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausnehme, dürfe dies nicht zur Folge haben, dass ganze Klassen von Projekten, die Auswirkungen auf die Umwelt iSd Art2 der Richtlinie haben, ausgenommen werden, es sei denn, es könne auf Grund der Schwellenwerte bzw Kriterien pauschal ausgeschlossen werden, dass solche negativen Auswirkungen auf die Umwelt erfolgten. Ein verbotener Ausschluss einer ganzen Klasse von umweltgefährdenden Projekten erfolge nach dem genannten Urteil des EuGH insbesondere dann, wenn ausschließlich quantitative Schwellenwerte bzw Kriterien für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt werden, ohne die übrigen (qualitativen) Auswahlkriterien des Anhangs römisch drei der Richtlinie zu berücksichtigen. Der VwGH hat sich dieser Rechtsansicht in seinem Erkenntnis vom 09.10.2014, 2013/05/0078, inhaltlich angeschlossen (auch wenn er im Ergebnis im konkreten Fall die österreichische Rechtslage für mit dem Unionsrecht vereinbar befand).

Dem BVwG kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn es darlegt, dass zu derartigen (qualitativen) Kriterien gemäß Z2 litc v) des Anhangs III der Richtlinie auch ein Standort des Projekts in einem durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesenen Schutzgebiet gehört. Stätten, die in die Liste des Kulturerbes der Welt eingetragen seien, seien durch den österreichischen Gesetzgeber in Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 ausdrücklich als solches besonderes Schutzgebiet qualifiziert, das treffe daher auch auf die Weltkulturerbestätte "Historisches Zentrum von Wien" zu. Weiters seien folgende im Anhang III der Richtlinie genannte Auswahlkriterien zu berücksichtigen: "Größe des Projekts", "Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte" sowie "historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften". Dem BVwG kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn es darlegt, dass zu derartigen (qualitativen) Kriterien gemäß Z2 litc v) des Anhangs römisch drei der Richtlinie auch ein Standort des Projekts in einem durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesenen Schutzgebiet gehört. Stätten, die in die Liste des Kulturerbes der Welt eingetragen seien, seien durch den österreichischen Gesetzgeber in Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 ausdrücklich als solches besonderes Schutzgebiet qualifiziert, das treffe daher auch auf die Weltkulturerbestätte "Historisches Zentrum von Wien" zu.

Weiters seien folgende im Anhang römisch drei der Richtlinie genannte Auswahlkriterien zu berücksichtigen: "Größe des Projekts", "Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte" sowie "historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften".

Im Falle eines Widerspruchs der nationalen Rechtslage zu den Bestimmungen der Richtlinie sind - wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts iSd vorhin zitierten Judikatur des EuGH - die genannten ausschließlich quantitativen Kriterien der Festlegung von Schwellenwerten bzw Kriterien für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unangewendet zu lassen. Auch dem hat sich der Sache nach der VfGH in seiner Entscheidung vom 09.10. 2014, 2013/05/0078, angeschlossen.

Entscheidungstexte

- E1643/2019
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.10.2019 E1643/2019

Schlagworte

VfGH / Ablehnung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:E1643.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at